

Fachgruppe Geschichte der Chemie Mitgliederversammlung

im Rahmen der Vortragstagung der Fachgruppe Geschichte der Chemie
unter dem Dach des GDCh-Wissenschaftsforums Chemie 2017

Gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Fachgruppe Geschichte der Chemie lade ich Sie hiermit ein zur Mitgliederversammlung am

Termin: Dienstag, 12.09.2017

Uhrzeit: 17.00 Uhr

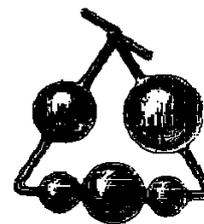
Ort: Freie Universität Berlin
Hörsaal Kristallographie
Takustraße 6
14195 Berlin (Dahlem)
www.bcp.fu-berlin.de

Tagesordnung

1. Bericht des Fachgruppenvorstands
2. Mitteilungen und Publikationen der Fachgruppe
3. Nächste Fachgruppentagungen
4. Arbeitskreis Industriegeschichte
5. Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung
(siehe Anlagen 1, 2a, 2b, 3)
6. Anträge von Mitgliedern
(bis 25.08.2017 an den Vorsitzenden zu richten)
- 7.. Verschiedenes

Prof. Dr. Christoph Meinel
- Vorsitzender -

**Fachgruppe
Geschichte der Chemie**



*An die Mitglieder
der GDCh-Fachgruppe
Geschichte der Chemie*

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Christoph Meinel
Universität Regensburg
Institut für Philosophie
Wissenschaftsgeschichte
93040 Regensburg

Tel.: 0941 943-3659/61
Fax: 0941 943-1985
E-Mail: christoph.meinel@psk.uni-
regensburg.de

Regensburg, 28.06.2017

**Geschichte der Chemie: Mitgliederversammlung 2017 - Beschluss über die Änderung
der Geschäftsordnung**

Liebe Fachgruppenmitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen,

da sich in Vergangenheit mitunter Fragen bezüglich des Ablaufs der Fachgruppen-Vorstandswahl aufgetan haben, die über die Geschäftsordnung nicht beantwortet werden konnten, hat der amtierende Vorstand beschlossen, das Wahlprocedere schriftlich in Form einer Wahlordnung festzuhalten. Auf diese Wahlordnung soll in der Geschäftsordnung hingewiesen werden. Obwohl die Ausformulierung der Wahlordnung dem Fachgruppenvorstand obliegt, ist der Verweis darauf mit einer Änderung der Geschäftsordnung verbunden und damit Gegenstand der Mitgliederversammlung.

Diese Gelegenheit wurde auch genutzt, die Geschäftsordnung generell zu überprüfen und an die aktuelle Satzung der GDCh vom 06.11.2014 anzupassen. Sie finden die Geschäftsordnung mit den Änderungen sowie die Wahlordnung als Anlagen dieses Schreibens.

Der Vorstand der Fachgruppe Geschichte der Chemie bittet Sie auf der Mitgliederversammlung, die am Dienstag, 12. September 2017, 17.00 Uhr, im Rahmen der Vortragstagung der FG Geschichte der Chemie auf dem GDCh-Wissenschaftsforums Chemie 2017 (www.wifo2017.de) in Berlin (FU Berlin, Hörsaal Kristallographie, Takustraße 6), stattfindet, um Zustimmung zu den vorliegenden Änderungen der Geschäftsordnung.

Wir freuen uns, Sie in Berlin begrüßen zu dürfen.

Mit besten Grüßen für den Vorstand

Prof. Dr. Christoph Meinel, Regensburg
Vorsitzender

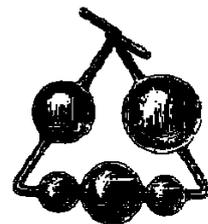
Anlage 2: FG Geschichte der Chemie – 2x Geschäftsordnung mit markierten Änderungen (a) und Reinform (b)
Anlage 3: FG Geschichte der Chemie - Wahlordnung



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

Geschäftsordnung

der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“
in der Gesellschaft Deutscher Chemiker



P r ä a m b e l

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 06.11.2014 sieht in § 17 die Bildung von juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und Sektionen vor. Die Satzung der GDCh ist daher für die Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ und ihre Mitglieder bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit nimmt die Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der vorliegenden Geschäftsordnung wahr, die durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 12. September 2017 in Berlin beschlossen und am xx.xx.20xx vom Vorstand der GDCh genehmigt wurde.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen „Geschichte der Chemie“ und ist eine Unterstruktur der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ ist ein Zusammenschluss aller an der Geschichte der Chemie Interessierten. Sie sieht es als ihre Hauptaufgaben an,

- das Verständnis für die geschichtliche Betrachtung der Chemie zu wecken,
- chemiehistorische Untersuchungen anzuregen und zu fördern,
- die Beschäftigung mit der Geschichte der Chemie an den Hochschulen zu fördern,
- Anregungen und Unterstützung für den Einsatz historischer Themen im Schulunterricht zu geben,
- das Interesse von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf die Geschichte der Chemie zu lenken,
- die Kontakte und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen wie auch den entsprechenden Fachgruppen anderer chemischer Gesellschaften zu fördern,

- Bemühungen um den Erhalt chemiehistorisch relevanter Nachlässe und Objekte zu unterstützen.

Die Fachgruppe veranstaltet in der Regel alle zwei Jahre eine Vortragstagung, die als selbständige Veranstaltung oder im Rahmen des GDCh-Wissenschaftsforums oder anderer GDCh-Tagungen durchgeführt wird. Auf dieser Tagung können chemiehistorische Vorträge freier Wahl und solche zu einem vorher vereinbarten Rahmenthema gehalten werden.

Die Fachgruppe gibt seit 1988 eine Mitgliederzeitschrift heraus, die in der Regel einmal im Jahr erscheint und sowohl Beiträge aus den Vortragstagungen als auch freie Beiträge aufnimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) assoziierte Mitglieder der GDCh.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe nach a) bis c) definiert sich über § 6 der GDCh-Satzung und hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher zugegangen sein muss,
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung,
- c) durch Beschluss des Fachgruppenvorstandes entsprechend § 8 Abs. 3 der GDCh-Satzung.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus der Fachgruppe heben die Verpflichtung zur Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber GDCh und Fachgruppe, wie der Zahlung fällig gewordener Beiträge, nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe Jahresbeiträge, deren Höhe vom Fachgruppenvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitglieder-

versammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag nach Eingang der Beitragsrechnung spätestens bis zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten, die das Konto der Fachgruppe verwaltet.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen lediglich einen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der GDCh festgelegt wird. Diese leistet eine gesondert vereinbarte Rückvergütung an die Fachgruppe.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre von dem/der Vorsitzenden der Fachgruppe oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Vorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbar sichere elektronische Wahlformen erfolgt,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlung wird ein von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekanntgegeben und auch der Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in und mindestens einem/r, aber nicht mehr als fünf Beisitzer/inne/n. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Briefwahl oder vergleichbar sichere elektronische Wahlformen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Einmalige, direkte Wiederwahl ist zulässig. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt, eine Brief- oder elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die Nachfolger/innen zu wählen gewesen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/ihre Stellvertreter/in, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Er/Sie beruft die Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand bildet erforderlichenfalls Arbeitskreise und beruft deren Leiter/innen, die ihrerseits die Mitglieder des Arbeitskreises benennen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller anwesenden Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann ebenso durch schriftliche Umfrage oder elektronische Wahl herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund von §§ 17 und 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der erweiterte GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Letztere gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Fachgruppenmitglieder dafür entscheidet bzw. dies sich durch schriftliche oder elektronische Abstimmung ergibt.

Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

*Von der Mitgliederversammlung der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“
am 12. September 2017 in Berlin beschlossen.
Genehmigt durch den GDCh-Vorstand am xx.xx.20xx*

Anmerkung:

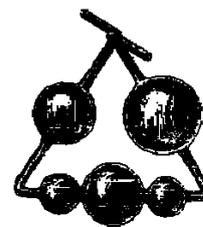
Alle Änderungen/Streichungen sind grau hinterlegt. Die derzeit gültige GO befindet sich zum Vergleich unter www.gdch.de/geschichte, Downloads.



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

Geschäftsordnung

der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“
in der Gesellschaft Deutscher Chemiker



P r ä a m b e l

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 06.11.2014 sieht in § 17 die Bildung von juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und Sektionen vor. Die Satzung der GDCh ist daher für die Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ und ihre Mitglieder bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit nimmt die Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der vorliegenden Geschäftsordnung wahr, die durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 12. September 2017 in Berlin beschlossen und am xx.xx.20xx vom Vorstand der GDCh genehmigt wurde.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen „Geschichte der Chemie“ und ist eine Unterstruktur der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ ist ein Zusammenschluss aller an der Geschichte der Chemie Interessierten. Sie sieht es als ihre Hauptaufgaben an,

- das Verständnis für die geschichtliche Betrachtung der Chemie zu wecken,
- chemiehistorische Untersuchungen anzuregen und zu fördern,
- die Beschäftigung mit der Geschichte der Chemie an den Hochschulen zu fördern,
- Anregungen und Unterstützung für den Einsatz historischer Themen im Schulunterricht zu geben,
- das Interesse von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf die Geschichte der Chemie zu lenken,
- die Kontakte und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen wie auch den entsprechenden Fachgruppen anderer chemischer Gesellschaften zu fördern,

- Bemühungen um den Erhalt chemiehistorisch relevanter Nachlässe und Objekte zu unterstützen.

Die Fachgruppe veranstaltet in der Regel alle zwei Jahre eine Vortragstagung, die als selbständige Veranstaltung oder im Rahmen des GDCh-Wissenschaftsforums oder anderer GDCh-Tagungen durchgeführt wird. Auf dieser Tagung können chemiehistorische Vorträge freier Wahl und solche zu einem vorher vereinbarten Rahmenthema gehalten werden.

Die Fachgruppe gibt seit 1988 eine Mitgliederzeitschrift heraus, die in der Regel einmal im Jahr erscheint und sowohl Beiträge aus den Vortragstagungen als auch freie Beiträge aufnimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) assoziierte Mitglieder der GDCh.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe nach a) bis c) definiert sich über § 6 der GDCh-Satzung und hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher zugegangen sein muss,
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung,
- c) durch Beschluss des Fachgruppenvorstandes entsprechend § 8 Abs. 3 der GDCh-Satzung.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus der Fachgruppe heben die Verpflichtung zur Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber GDCh und Fachgruppe, wie der Zahlung fällig gewordener Beiträge, nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe Jahresbeiträge, deren Höhe vom Fachgruppenvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitglieder-

versammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag nach Eingang der Beitragsrechnung spätestens bis zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten, die das Konto der Fachgruppe verwaltet.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen lediglich einen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der GDCh festgelegt wird. Diese leistet eine gesondert vereinbarte Rückvergütung an die Fachgruppe.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre von dem/der Vorsitzenden der Fachgruppe oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Vorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbar sichere elektronische Wahlformen erfolgt,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlung wird ein von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekanntgegeben und auch der Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in und mindestens einem/r, aber nicht mehr als fünf Beisitzer/inne/n. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Briefwahl oder vergleichbar sichere elektronische Wahlformen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Einmalige, direkte Wiederwahl ist zulässig. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt, eine Brief- oder elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die Nachfolger/innen zu wählen gewesen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/ihre Stellvertreter/in, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Er/Sie beruft die Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand bildet erforderlichenfalls Arbeitskreise und beruft deren Leiter/innen, die ihrerseits die Mitglieder des Arbeitskreises benennen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller anwesenden Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann ebenso durch schriftliche Umfrage oder elektronische Wahl herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund von §§ 17 und 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der erweiterte GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

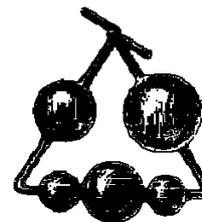
Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Letztere gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Fachgruppenmitglieder dafür entscheidet bzw. dies sich durch schriftliche oder elektronische Abstimmung ergibt.

Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

*Von der Mitgliederversammlung der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“
am 12. September 2017 in Berlin beschlossen.
Genehmigt durch den GDCh-Vorstand am xx.xx.20xx*



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER



Wahlordnung

Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ in der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Gegenstand dieser Wahlordnung ist die Wahl des Vorstandes der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“. Sie regelt die Modalitäten der in der Geschäftsordnung der Fachgruppe unter § 8 aufgeführten Vorstandswahl.

1. Allgemeines

1.1

Die Durchführung der Wahl des Fachgruppenvorstandes erfolgt alle vier Jahre gemäß Geschäftsordnung der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ § 8 und zwar im vierten Jahr der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes. Die Wahl wird über die GDCh-Geschäftsstelle durchgeführt.

1.2

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“. Die Wahlentscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

1.3

Die Durchführung der Wahl erfolgt in Form einer Briefwahl, durch vergleichbar sichere elektronische Wahlformen oder auf einer Mitgliederversammlung.

2. Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten

2.1

Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen Mitglieder der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ und ordentliche Mitglieder der GDCh sein.

2.2

Der Fachgruppenvorstand benennt nach § 8 der Geschäftsordnung mindestens drei Personen. Der Vorstand muss diese vorab befragen, ob sie die Wahl annehmen würden.

2.3

Die vom Fachgruppenvorstand benannten Kandidatinnen und Kandidaten werden den Fachgruppenmitgliedern über die GDCh-Geschäftsstelle durch ein erstes Wahlschreiben per Brief oder über elektronische Kommunikationskanäle bekannt gegeben.

2.4

In diesem Wahlschreiben werden die Fachgruppenmitglieder gleichzeitig aufgefordert, weitere Personen bis zu einem von der GDCh-Geschäftsstelle festgelegten Stichtag zu benennen. Diese müssen durch die Vorschlagenden bis dahin befragt werden, ob sie die Wahl annehmen würden. Jeder Vorschlag aus dem Mitgliederkreis muss von vier weiteren Mitgliedern der Fachgruppe befürwortet werden. Die Vorschlagenden holen die notwendigen Befürwortungen ein, die bis zum Stichtag an die GDCh-Geschäftsstelle geschickt werden müssen.

3. Wahl

Nach Ablauf der Frist für die Benennung weiterer Personen aus der Reihe der Fachgruppenmitglieder verschickt die GDCh-Geschäftsstelle per Brief oder über vergleichbar sichere elektronische Wahlformen ein zweites Wahlschreiben, einen Stimmzettel sowie die Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie setzt einen Stichtag fest, bis zu dem die Stimmen abgegeben sein müssen. Auf dem Stimmzettel werden die Namen der vom Vorstand und aus dem Mitgliederkreis vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Maßgeblich für den Stichtag der Briefwahl ist das Datum des Poststempels.

4. Auswertung der Stimmabgaben

4.1

Nach Ablauf des Stichtages werden die Stimmabgaben in der Geschäftsstelle ausgewertet.

4.2

Die Anzahl der auf jede Person abgegebenen gültigen Stimmen wird von der Geschäftsstelle durch Auflistung ermittelt. Ungültig sind Stimmen, die nicht fristgerecht vorgelegt haben, die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen oder die mehr als die maximal mögliche Stimmenanzahl enthalten. Stimmenkumulation ist nicht möglich.

4.3

Als gewählt gelten die Kandidatinnen und Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Falls mehrere mit gleicher Stimmenzahl existieren, entscheidet unter diesen das Los. Eine Reihung ist auch für die Positionen über die Anzahl an maximal vorhandenen Plätzen hinaus erforderlich, falls ein Nachrückvorgang in einer Amtsperiode eintritt.

5. Abschluss der Wahl

5.1

Die GDCh-Geschäftsstelle verfasst einen Wahlbericht und informiert die Gewählten über das Wahlergebnis. Der Wahlbericht wird in der GDCh-Geschäftsstelle aufbewahrt und kann dort von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

5.2

Die Mitglieder erhalten Mitteilung über das Wahlergebnis in den *Nachrichten aus der Chemie* und auf der Homepage der Fachgruppe.

5.3

Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der gesamten Wahlunterlagen mit Ausnahme des unter 5.1 anzufertigenden Wahlberichts besteht nach erfolgter Auszählung nicht.

6. Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Fachgruppenvorstandes findet sobald wie möglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, spätestens in der ersten Hälfte des ersten Amtsjahres statt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden in dieser Sitzung durch die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

*Vom Vorstand der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“
am 29. April 2016 in Berlin beschlossen.*